

## **Antrag**

**des Landes Baden-Württemberg**

---

### **Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG)**

Punkt 11 der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 2 Nr. 2:

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Stall:

Gebäude und Räume zur dauerhaften Unterbringung von Legehennen  
einschließlich zugehöriger Auslaufflächen;"

2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 darf erst erfolgen, wenn der  
Inhaber des Betriebs diesen zuvor nach Maßgabe des Absatzes 2 der nach Landesrecht  
zuständigen Behörde unter Angabe der bei Betriebsaufnahme vorhandenen  
Haltungssysteme angezeigt hat."

...

3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 werden gestrichen.

Die Nummern 5 bis 11 werden zu Nummern 3 bis 9.

4. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 5 (alt):

Nr. 5 (alt) erhält folgende Fassung:

"3. die in dem Betrieb verwendeten Haltungssysteme im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG,"

5. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 7 (alt):

Nr. 7 (alt) erhält folgende Fassung:

"5. die maximale Anzahl der Legehennen, die zur gleichen Zeit im Betrieb und je Haltungssystem gehalten werden können,"

6. Zu § 4 Abs. 1:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die zuständige Behörde vergibt für den Betrieb im Anschluss an die Anzeige gemäß § 3 Abs. 1 für jedes Haltungssystem eine Kennnummer und teilt sie dem Inhaber des Betriebs mit. Die Kennnummern setzen sich aus einer Stelle für das Haltungssystem und einem Code für den Mitgliedstaat sowie einer einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb (Betriebsnummer) zusammen."

7. Zu § 4 Abs. 2:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, sind dem Betrieb mehrere Kennnummern zuzuteilen, die sich lediglich in der Angabe zum Haltungssystem unterscheiden."

8. Zu § 6:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"Ab dem 1. Juli 2004 dürfen aus einem Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 Eier nur in Verkehr gebracht werden, sofern alle Haltungssysteme des Betriebs vollständig angezeigt worden sind und diesen eine Kennnummer zugeteilt worden ist."

9. Zu § 13:

In § 13 Absatz 1 ist

1. das Wort "Ställe" durch das Wort "Haltungssysteme" zu ersetzen;
2. die zweite Klammer ("[Einsetzen: zwei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes]") durch die Worte "1. April 2004" zu ersetzen.

Begründung:

Nach EG-Recht müssen sich die Kennnummern lediglich aus Angaben zum Haltungssystem und Mitgliedstaat sowie einer individuellen Nummer für den zu registrierenden Betrieb zusammensetzen. Die Erfassung der einzelnen Ställe eines Betriebs ist dagegen nicht zwingend vorgesehen und in der Praxis nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand möglich.

Betrieben mit mehreren Ställen und ggf. unterschiedlichen Haltungssystemen in einem Stall müsste eine Vielzahl von Kennnummern gemäß § 4 dieses Gesetzes erteilt werden. Auf zusätzliche Angaben sollte jedoch verzichtet werden, da diese nicht der Verbraucheraufklärung dienen. Sie würden dem Ziel des Gesetzes, den Verbraucher in einfacher und verständlicher Form über das Haltungssystem der Legehennen zu informieren, zuwiderlaufen.

Zu 1.: Vereinfachung der Definition im Interesse der Klarstellung. Anpassung an die Begrifflichkeit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen sind entbehrlich.

Zu 2.: Das Wort "Betrieb" ist bereits nach § 2 Nr. 3 anderweitig definiert.

Zu 5.: Weitergehende Angaben sind für den Vollzug entbehrlich.

Zu 8.: Eine Verlängerung der Ausschlussfrist, bis zu der noch Eier aus einem Betrieb vermarktet werden dürfen, dem noch keine Kennnummern zugeteilt wurden, bis zum 1. Juli 2004 ist erforderlich, da neben dem Gesetz durch den Bund noch eine Rechtsverordnung zur Zusammensetzung der Kennnummern erlassen werden muss. Zudem müssen die Länder Zuständigkeitsregelungen treffen und die Bestimmungen in die Praxis umsetzen.

Um Missbrauch vorzubeugen, ist es erforderlich, dass für alle Haltungssysteme eines Betriebs Kennnummern vergeben werden, bevor die Vermarktung von Konsumeiern erfolgen darf.

Zu 9.: Nachdem das Gesetz in Kraft getreten und die nach § 8 erforderliche Verordnung erlassen ist, müssen die Länder zunächst die Zuständigkeit regeln, bevor die Anzeigen der Betriebsinhaber bei den zuständigen Behörden erfolgen können. Hierfür wird mindestens eine Frist bis Ende März 2004 benötigt.